



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

MFO S.A. mit Sitz in Kożuszki Parcel

Version anwendbar ab 01.10.2020 r.

MFO S.A.
Kożuszki Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden AVB genannt) definieren die Grundsätze des Abschlusses und der Erfüllung von Kaufverträgen in MFO S.A., Kożuszki-Parcel 70A, 96-500 Sochaczew.
- 1.2 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind am Sitz der MFO S.A. verfügbar und auf der Website unter www.mfo.pl einsehbar.
- 1.3 AVB umfassen verzinkte Stahlprofile und nicht verzinkte kaltgewalzte Stahlprofile. Die Profile werden in Standardlängen hergestellt. Auf Kundenwunsch ist es möglich, Profile in Nicht-Standardlängen zu liefern und Profile auf Maß zu schneiden. Die Art und Weise der Verpackung und Kennzeichnung der Profile ist standardisiert und entspricht den Anforderungen der polnischen Normen und gesetzlichen Vorschriften. Die individuell für den Kunden vereinbarte Art und Weise der Verpackung und Kennzeichnung der Profile ist nach jeder Freigabe durch MFO möglich und muss im Angebot berücksichtigt werden.
- 1.4 Der Käufer ist verpflichtet, sich mit den Bestimmungen der AVB vor der endgültigen Einigung über alle wesentlichen Vertragsbestandteile, spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsannahme oder des Vertragsabschlusses, vertraut zu machen. Wenn der Käufer das Preisangebot annimmt und den Vertrag abschließt, sind die AVB die Bestandteile des Vertrages, auch wenn sie nicht physisch mit dem Angebot oder Preisangebot verbunden sind, und der Käufer erklärt, dass sie dem Käufer bekannt sind und von ihm zur Nutzung angenommen werden.
- 1.5 Die AVB sind Bestandteil des Vertrages und für die Parteien in der nachfolgenden Fassung verbindlich, es sei denn, Änderungen oder Ausschlüsse dieser Bedingungen werden unter Androhung der Unwirksamkeit durch die Parteien in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart. In einem solchen Fall hat der Kaufvertrag Vorrang. Der Abschluss eines gesonderten Kaufvertrages oder Rahmenvertrages schließt die Anwendung dieser Bedingungen nur insoweit aus, als dies im Vertrag anders geregelt ist. Soweit in den vorgenannten Verträgen nicht geregelt, gelten diese AVB.
- 1.6 Alle anderen in den vom Käufer erteilten Aufträgen enthaltenen Bestimmungen und die vom Käufer angewandten allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nicht, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich und ohne jeden Zweifel zu.
- 1.7 Diese AVB sind als Ausdruck des Widerspruchs gegen die vom Käufer einseitig festgelegten Bedingungen zu betrachten.
- 1.8 Bedingungen, die im Widerspruch zu den folgenden Bestimmungen der AVB stehen, binden den Verkäufer nicht, auch wenn sie vom

Verkäufer nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Solche Bedingungen sind für den Verkäufer bindend, vorausgesetzt, er stimmt schriftlich einer anderen Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zu. Fehler und offensichtliche Irrtümer sind für die Parteien nicht bindend. Insbesondere ist die Annahme von „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der Vertragspartei des Käufers oder anderer Bedingungen oder Dokumente ähnlicher Art durch Unterzeichnung der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder anderer Dokumente, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, ausgeschlossen. Druck- oder andere Fehler oder andere unbeabsichtigte Auslassungen in Werbematerialien, dem Angebot, der Preisliste, der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder anderen vom Verkäufer ausgestellten Dokumenten oder Informationen unterliegen der Korrektur ohne Verantwortung des Verkäufers. Wenn der Käufer vermutet, dass der Verkäufer einen Fehler oder eine Auslassung im Sinne des vorstehenden Satzes gemacht hat, muss er den Verkäufer unverzüglich um Klärung bitten.

- 1.9** Die Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.
- 1.10** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern. Die Änderung der in den AVB enthaltenen Bestimmungen für ihre Gültigkeit und ihr Inkrafttreten erfordert die Veröffentlichung der geänderten Fassung auf der Website www.mfo.pl zusammen mit der Zusendung von Informationen per E-Mail an die Käufer. Die Änderung der AVB berechtigt den Käufer zur Abgabe einer Erklärung über die Kündigung des Vertrags durch eine Mitteilung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AVB wirksam wird, mit dem Vorbehalt, dass Aufträge, die vom Verkäufer während der Gültigkeitsdauer der bestehenden AVB zur Ausführung angenommen werden, nach den bestehenden Grundsätzen ausgeführt werden. Die Erklärung des Käufers muss schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Information über die Änderung der AVB eingereicht werden.

2. DEFINITIONEN

Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe bedeuten:

- A. Verkäufer/MFO - MFO S.A.
- B. Käufer/Auftragnehmer - Rechtssubjekt, das die andere Vertragspartei ist
- C. Parteien - Verkäufer und Käufer
- D. Verkäufer / Handelsvertreter - Angestellter, der MFO vertritt und sich dem Handelsservice und den Kontakten mit dem Käufer widmet
- E. Angebot - ein kommerzielles Angebot, in dem die Kaufgrundsätze angegeben sind, nach denen sich der Verkäufer verpflichtet, die Waren an den Käufer zu liefern. Alle Kataloge, Werbebroschüren, Preislisten, Anzeigen und Veröffentlichungen des Verkäufers stellen kein Angebot im Sinne von Artikel 66 ZKR dar.
- F. Waren - Waren und Dienstleistungen, die von MFO unter Vertrag mit einem Vertragspartner verkauft werden
- G. Bestellung - eine Erklärung der Bereitschaft des Käufers, die Waren des Verkäufers zu kaufen, die in eindeutiger und lesbarer Form in die



MFO S.A.
Kozuski Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

- Hände von autorisierten Händlern oder per E-Mail oder Post geliefert wird
- H. Auftragsbestätigung - die Erklärung des Verkäufers, dass er bereit ist, die Waren an den Käufer zu verkaufen, die in elektronischer Form oder per Post eingereicht wird und eine Antwort auf den Auftrag darstellt
 - I. Lieferung - jede Lieferung an den vom Käufer im Vertrag angegebenen endgültigen Bestimmungsort oder zur Entsorgung der Waren an den Käufer oder an den von ihm angegebenen Spediteur in der Produktionsstätte des Verkäufers.
 - J. Reklamation - eine schriftliche Mitteilung des Käufers an den Verkäufer über einen Mangel an den Waren, die gemäß dem Verfahren zum Zweck der Ausübung der Gewährleistungsrechte des Käufers eingereicht wurde.
 - K. AVB - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkauf von MFO, die in diesem Dokument aufgeführt sind

3. ANGEBOT

- 3.1** Das Angebot, das in elektronischer Form oder per Post erstellt und dem Käufer zugestellt wird, ist für den Verkäufer bindend, der für die Dauer des Angebots an das Angebot gebunden bleibt. Wenn im Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, wird angenommen, dass sie 14 Tage ab dem Datum der Lieferung an den Käufer beträgt. Das Angebot gilt für die im Angebot angegebenen Waren- und Liefermengen.
- 3.2** Das Angebot muss schriftlich erfolgen und alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthalten, insbesondere im Hinblick auf Abweichungen von den MFO-Standards und diesen GSCs.
- 3.3** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Angebot auszusetzen oder vom Angebot zurückzutreten, ohne seine Entscheidung zu begründen. Der Rücktritt vom Verkaufsangebot bedeutet nicht den Rücktritt von bereits abgeschlossenen Verträgen.

4. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 4.1** Grundlage für den Abschluss eines Kaufvertrags ist die Bestellung des Käufers, die als Antwort auf das Angebot des Verkäufers erteilt wird.
- 4.2** Im Falle einer Änderung des Angebots oder der Einführung von Vorbehalten zur Bestellung des Käufers kommt der Vertrag erst zum Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme der Bestellung mit Änderungen oder Vorbehalten durch den Verkäufer zustande. Die Nichtbestätigung einer solchen Bestellung ist gleichbedeutend mit der Tatsache, dass die individuelle Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde. Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne zuvor ein schriftliches Angebot erhalten zu haben, ist eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers erforderlich, um den Vertrag abzuschließen. Fehlende Annahme der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer nach Erhalt des Auftrags oder fehlende ausdrückliche Annahme von Änderungen des Käufers in den Auftragsbedingungen durch den Verkäufer bedeutet die Verweigerung der Annahme des Auftrags zur Ausführung. In dieser Situation stehen dem Käufer keine Ansprüche gegen den Verkäufer in Bezug auf die gesendete Bestellung zu. Die Bestätigung der Annahme der Bestellung wird dem Käufer per

E-Mail, Fax oder Post zugesandt. Das Vorstehende schließt aus, dass der Käufer dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt, auf das Angebot (die Bestellung) innerhalb einer bestimmten Frist zu antworten, unter Androhung, als angenommen zu gelten. Alle Anmerkungen zur Bestellung oder zusätzliche vertragliche Vorbehalte sollten in der Bestellung vereinbart werden und müssen vom Verkäufer genehmigt werden. Die Parteien schließen jedes Recht aus, das die Möglichkeit eines stillschweigenden (impliziten) Abschlusses der Vereinbarung vorsieht.

- 4.3** Kataloge, Preislisten und Werbematerialien dienen nur zu Informationszwecken, auch wenn sie als „Angebote“ gekennzeichnet sind und einen Anreiz zu Verhandlungen bieten.
- 4.4** Die Handelsvertreter der MFO handeln innerhalb der Grenzen der ihnen erteilten Vollmachten. Bestätigungen der Bestellung, die von nicht vom Verkäufer bevollmächtigten Personen unterzeichnet und versandt werden, sind nicht bindend. Der Verkäufer haftet nicht für die Handlungen der Handelsvertreter, die über den Umfang der ihnen erteilten Vollmacht hinausgehen.
- 4.5** Für die Gültigkeit des Abschlusses eines Einzelvertrages oder seiner Änderung sollten alle zwischen den Parteien diesbezüglich ausgetauschten Erklärungen der anderen Partei schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen. Alle Vereinbarungen, Zusicherungen, Versprechungen und Garantien, die der Händler im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages oder der Abgabe eines Angebotes mündlich abgibt, sind nicht bindend. Der Käufer kann sich gegenüber dem Verkäufer nicht auf das Fehlen von Vollmachten von Personen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung handeln, berufen und kann sich nicht den Wirkungen von Willenserklärungen entziehen, die von diesen Personen gegenüber dem Verkäufer abgegeben wurden, die sie in gutem Glauben angenommen haben.
- 4.6** Ist der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und die den Rohstofflieferanten betreffen, nicht in der Lage, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, hat der Käufer das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, und zwar erst dann, wenn dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist zur Erfüllung des Vertrages gesetzt wurde. Der Verkäufer haftet nicht für daraus entstehende Schäden.
- 4.7** Diese GCS stellen einen integralen Bestandteil des Angebots und jedes abgeschlossenen Vertrages dar.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1** Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentum an den Produkten mit der vollständigen Zahlung des Preises (einschließlich Steuern oder anderer Gebühren im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung) auf den Käufer übertragen wird.
- 5.2** Im Falle der Nichtzahlung hat der Verkäufer das Recht, seine Forderung sofort auf jede gesetzlich zulässige Weise geltend zu machen, und der Käufer ist verpflichtet, alle dem Verkäufer entstandenen Inkassokosten zu übernehmen.
- 5.3** Der Käufer erklärt, dass er die Waren bis zur vollständigen Bezahlung seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer auf

eigene Kosten und eigenes Risiko lagert und darauf achtet, dass sie nicht beschädigt, verloren oder anderweitig beschädigt werden.

- 5.4** Der MFO hat das Recht, jederzeit und an jedem Ort den Zustand der Vorbehaltsware zu überprüfen
- 5.5** Ist der Käufer mit der Bezahlung der Ware in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Vorbehaltsware unverzüglich und bedingungslos vollständig an den Verkäufer zurückzugeben und dem Verkäufer jederzeit uneingeschränkten Zugang zu seinem Lagerort zu gewähren.
- 5.6** Die Kosten für die Lieferung (Rückgabe) von Waren an den Verkäufer gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.7** Das Verlangen des Verkäufers nach und der Empfang von Waren durch den Verkäufer führt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht zum Rücktritt des Verkäufers vom Liefervertrag, sondern dient lediglich als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer.
- 5.8** Die Vorbehaltsware bleibt auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentum des MFO. In diesem Fall erwirbt die MFO Miteigentum an der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache nach dem Wert der Vorbehaltsware. Die Anwendung von Artikel 193 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 5.9** Der Käufer tritt alle künftigen Forderungen aus der Veräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware an die MFO ab. Wenn der Käufer, bevor die Forderungen des MFO vollständig beglichen sind, die Vorteile aus der Veräußerung der Vorbehaltsware einzieht, wird vermutet, dass diese Einziehung an den MFO erfolgt.
- 5.10** Ist der Käufer zahlungsunfähig geworden, ist der Verkauf der Vorbehaltsware auch in verarbeitetem Zustand verboten.
- 5.11** Der Käufer verpflichtet sich, an die MFO abgetretene Forderungen nicht an Dritte abzutreten. Zum Zeitpunkt des Eigentumsvorbehalts an den Waren darf der Käufer die Vorbehaltsware weder zur Sicherung übereignen noch in anderer Weise belasten.
- 5.12** Falls Dritte Ansprüche gegen die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren gegenüber dem Käufer geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und alle Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Verkäufers zu ergreifen. Bei fahrlässiger Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist der Käufer dem Verkäufer gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 5.13** Der Käufer ist verpflichtet, dem MFO die Pfändung der im Eigentum des MFO verbliebenen Waren unverzüglich unter Beifügung einer Kopie des Pfändungsprotokolls anzuzeigen.
- 5.14** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zu einem ihrem Wert entsprechenden Betrag zu versichern und im Falle ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Verkäufer zu übertragen.

6. SCHUTZRECHTE

- 6.1** Die MFO behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf Patente, Entwürfe, Zeichnungen und andere Dokumente vor, die dem Käufer im Rahmen der Vertragserfüllung übertragen werden.



MFO S.A.
Kozuski Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

- 6.2** Alle nicht öffentlichen Informationen, insbesondere Preise, Beschreibungen und alle technischen Unterlagen, die die MFO dem Käufer zur Verfügung gestellt hat, sind vom Käufer, einschließlich seiner Vertreter und der von ihm genutzten Personen, als vertrauliche Informationen zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFO nicht kopiert, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Dokumente sollten nur der Vertragserfüllung dienen.
- 6.3** Vertrauliche Informationen/Dokumente werden auf Wunsch des MFO an den MFO zurückgesandt.
- 6.4** Der Käufer anerkennt ausdrücklich alle Schutzrechte des MFO und wird diese in keiner Weise in Frage stellen.
- 6.5** Der Käufer haftet rechtlich für die Verletzung von Schutzrechten der MFO.

7. WAREN

- 7.1** Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifikation der Waren sind im Angebot oder in der Bestellung angegeben, wenn ein Vertrag durch Annahme des Angebots geschlossen wurde oder wenn die Annahme der Bestellung bestätigt wurde.
- 7.2** Grundlage für die Ausführung der eingereichten Bestellung ist der Erhalt der Bestätigung des Verkäufers über die Annahme der Bestellung, in der die Verkaufsbedingungen angegeben werden, min. der vereinbarte Preis, Zahlungsdatum, Lieferadresse.
- 7.3** Wenn die Waren nach besonderen Anforderungen des Käufers hergestellt werden sollen oder der Verkäufer Verfahren nach der vom Käufer vorgegebenen Spezifikation anwenden soll, erklärt der Käufer, dass die von ihm dem Verkäufer erteilten Anweisungen in keiner Weise Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte, verletzen. Wenn die Herstellung der Waren durch den Verkäufer nach den Anweisungen des Käufers Rechte im Sinne des vorstehenden Satzes verletzt, ist der Käufer verpflichtet, den vom Verkäufer erlittenen Schaden zu decken und zu beheben.
- 7.4** Bestellungen werden vom Verkäufer vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Waren angenommen.

8. QUALITÄT UND QUALITÄTSUNTERLAGEN

- 8.1** MFO liefert Waren auf der Grundlage geeigneter Material- und Qualitätsstandards für eine bestimmte Art von Waren sowie auf der Grundlage der technischen Bedingungen und der Qualitätskontrolle im Werk. MFO verfügt über ein integriertes Managementsystem, das den ISO-Normen entspricht.
- 8.2** Genehmigungen, Zertifikate, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente, die die Qualität des Rohmaterials bestätigen, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Freigabe der Ware kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn eine solche Anforderung in der Bestellung angegeben ist. Die Dokumente können auch ausgestellt werden, indem sie per E-Mail in Form eines Scans versandt werden.
- 8.3** Der Verkäufer überprüft nicht die technischen Informationen, die in den Zulassungen, Zertifikaten und anderen Dokumenten enthalten sind, die die Qualität des Rohmaterials bestätigen.

8.4 Etwaige Genehmigungen, Zulassungen, Konformitätsbescheinigungen oder andere Dokumente, die der Verkäufer gegebenenfalls zur Verfügung stellt und in denen die Qualität des Rohstoffs, seine Parameter und technischen Eigenschaften angegeben sind, stellen keine Bestätigung der darin enthaltenen Daten durch den Verkäufer und somit keine Zusicherung dar, dass die daraus hergestellten Waren die darin angegebenen Kriterien erfüllen. Die jedes Mal eingereichten Dokumente sind lediglich die Information des Verkäufers, dass die Waren gemäß der Erklärung des Rohstoffherstellers in Übereinstimmung mit den in den Dokumenten angegebenen Kriterien hergestellt wurden.

8.5 Das Fehlen eines Vorbehaltes des Käufers in der Reihenfolge besonderer technischer und qualitativer Anforderungen an den spezifischen Zweck der Ware, oder die Verwendung der Ware entgegen ihrem Verwendungszweck oder die unsachgemäße Auswahl der Parameter für die Verwendung der Ware - wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

9. PREIS

9.1 Der Warenpreis wird auf der Grundlage der am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Vereinbarungen/Preislisten oder in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

9.2 Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind Nettopreise und werden um die Steuer auf Waren und Dienstleistungen zu den geltenden Sätzen erhöht.

9.3 Alle Preise werden EXW MFO-Lager (Incoterms 2010) und in MFO-Standards berechnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

9.4 Vom Verkäufer gewährte Preisnachlässe, Rabatte und Nachlässe bedürfen individueller schriftlicher Vereinbarungen.

9.5 Sofern eine gesonderte Vereinbarung nichts anderes vorsieht, können die Preise nach der Bestellung und dem Abschluss des Vertrags geändert werden, worüber der Verkäufer den Käufer nur im Falle einer Änderung informiert:

- A. Änderungen der Menge, des Gegenstandes, der Eigenschaften oder anderer Bedingungen des Auftrags
- B. es wird einen erheblichen Anstieg der Kosten geben, die sich auf die Ausführung der Anordnung auswirken
- C. wenn die Kosten der Lieferungen vom Verkäufer getragen werden und der Käufer die Warenlieferungen in andere als die im Angebot vereinbarten Mengenpartien aufteilt, wodurch es für den Verkäufer unmöglich wird, die Lieferungen in der im Vertrag vereinbarten Anzahl von Fahrzeugen durchzuführen
- D. Der Käufer wird die Spezifikation der bestellten Produkte erheblich ändern.

10. DURCHFÜHRUNG UND LIEFERZEITEN

10.1 Die Warenlieferungen werden jedes Mal auf der Grundlage von Bestellungen durchgeführt, die folgende Angaben enthalten: Art und Menge der Waren, Datum und Ort der Lieferung, unterzeichnet von Personen, die im Namen des Käufers bevollmächtigt sind. Bestellungen können per E-Mail aufgegeben werden.



- 10.2** Weicht die Lieferadresse von der Adresse des Bestellers ab, sind zusätzlich Vor- und Nachname (Kontakttelefon) der vom Besteller zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigten Person anzugeben.
- 10.3** Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Bestimmungen der AVB gelesen hat, sie akzeptiert und ihren verbindlichen Charakter anerkennt.
- 10.4** Die Bestellung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers storniert werden.
- 10.5** Alle Anmerkungen zur Bestellung einschließlich zusätzlicher Vereinbarungen müssen vom Verkäufer schriftlich genehmigt werden.
- 10.6** Bei Bestellungen in Form von „Vorauszahlung“ verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Waren auf der Grundlage der erhaltenen Proforma-Rechnungen zu bezahlen. Die Bestellung wird nach Gutschrift des Guthabens auf dem Bankkonto des Verkäufers für die Proforma-Rechnung ausgeführt.
- 10.7** Im Falle einer geleisteten Vorauszahlung, die sich als niedriger als der tatsächliche Betrag der Rechnung herausstellt, die aufgrund des Lieferscheins der geladenen Ware ausgestellt wurde, verpflichtet sich der Käufer, innerhalb von maximal 3 Tagen ab dem Kaufdatum der Ware ohne gesonderte Zahlungsaufforderung einen Zuschlag zu erheben. Im Falle einer Überzahlung muss der Verkäufer auf schriftliche Anfrage des Käufers den Überzahlungsbetrag auf das angegebene Bankkonto zurücküberweisen oder diesen Betrag bei der nächsten Transaktion gutschreiben.
- 10.8** Eine Bestellung, die nach 12:00 Uhr aufgegeben wird, gilt als am nächsten Werktag aufgegeben.
- 10.9** Das Lieferdatum wird von den Parteien individuell festgelegt. Liefertermine werden vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung des Käufers oder im Angebot des Verkäufers angegeben, sie sind jedoch geschätzt und für den Verkäufer nicht bindend. Der Verkäufer bemüht sich nach besten Kräften, die Lieferungen innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen, die Einhaltung der Lieferfristen hängt jedoch von der rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer ab, einschließlich des Datums der Annahme des Angebots oder der Erteilung einer gültigen Bestellung und der Bereitstellung der erforderlichen Informationen, des Fehlens von Zahlungsrückständen und der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen der Auftragnehmer des Verkäufers oder seiner Unterlieferanten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer eingegangen ist. Vom Käufer geforderte Änderungen können zu einer Verlängerung des Liefertermins führen.
- 10.10** Die Bedingung der rechtzeitigen Lieferung durch den Verkäufer ist der Besitz der vom Käufer bestellten Waren. Im Falle einer Verzögerung bei der Ausführung des Auftrags ist MFO verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren.
- 10.11** Der Verkäufer haftet nicht für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung durch eine Unterbrechung des Produktionsprozesses der Waren verursacht wird.
- 10.12** Im Falle einer Bestellung von mehr als einer Ware kann MFO S.A. Bestellungen für einzelne Waren zu unterschiedlichen Terminen ausführen, es sei denn, die Bestellung zeigt, dass es notwendig ist, die

MFO S.A.
Kożuszki Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

Bestellung vollständig auszuführen. Der Verkäufer behält sich auch das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen.

- 10.13** Im Falle einer Kooperationsvereinbarung für feste Lieferungen/Rahmenvereinbarungen wird jede einzelne Lieferung als ein separater Kaufvertrag behandelt. Die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend.
- 10.14** Die Lieferfrist beginnt ab dem Datum der Lieferung der Bestätigung der Annahme des Auftrags an den Käufer zur Ausführung oder einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung, je nach den detaillierten Bestimmungen der Parteien. Wenn der Käufer den Lieferort nicht angegeben hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Waren am angegebenen Datum zur Lieferung bereitgestellt werden. Der Käufer trägt die Kosten für die Lagerung der Waren von diesem Zeitpunkt an bis zu ihrer Freigabe.
- 10.15** Die Umsetzungsfrist kann in Fällen höherer Gewalt verschoben werden.
- A. Als höhere Gewalt gilt ein externes und unabhängiges Ereignis, auf das die Parteien keinen Einfluss haben, wie z.B. Arbeitskonflikte, Zoll-, Währungs- und Energiebeschränkungen, weit verbreitete Warenknappheit, außerordentliche behördliche Entscheidungen und Engpässe und Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen durch die Lieferanten des Verkäufers, Ausfälle der Produktionsanlage, Straßen- und Straßenblockaden, besondere Wetter- oder Epidemiebedingungen, die die Erfüllung der Verpflichtungen der Partei eindeutig verhindern, sowie andere Umstände, die keiner der beiden Vertragsparteien zuzurechnen sind.
- B. Die Partei, die sich auf die im obigen Absatz genannten Umstände berufen wird, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und Beendigung unter Androhung des Anspruchsverlustes zu unterrichten.
- C. In Fällen höherer Gewalt haftet die MFO nicht für die Nichteinhaltung des Liefertermins. In einer solchen Situation hat der Verkäufer auch das Recht, die Lieferung der Waren zu stornieren oder auszusetzen. Alle vertraglichen Rechte des Käufers werden unter den in diesem Artikel genannten Umständen ausgesetzt oder erlöschen. Der Käufer hat im Falle einer Einstellung, Aussetzung oder Verzögerung der Lieferung aufgrund solcher Umstände keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ansprüche. Im Falle einer Aussetzung oder Beschränkung der Lieferung wird die Lieferfrist in Bezug auf die gesamte oder einen Teil der von der Aussetzung erfassten Lieferung ausgesetzt, bis das Hindernis wegfällt. In keiner der oben genannten Situationen wird davon ausgegangen, dass sie vom Verkäufer durchgeführt oder unsachgemäß durchgeführt wurde, und dem Käufer wird nicht das Recht eingeräumt, Schadenersatz oder Vertragsstrafen zu fordern.
- 10.16** Der Käufer verpflichtet sich, die im Vertrag deklarierte Warenmenge abzuholen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Verzögerung bei der Ausführung der Bestellung ist der Käufer verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten des Verkäufers zu decken, einschließlich der Produktionskosten, die mit dem Fortschritt des Produktionsprozesses der Waren verbunden sind.
- 10.17** Im Falle der Nichtabholung der Waren durch den Käufer innerhalb der vereinbarten, in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist oder der

Nichtanzeige der Abholbereitschaft innerhalb dieser Frist hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung das Recht, eine Verkaufsrechnung auszustellen, die Waren auf Risiko des Käufers zu lagern und die Lagerkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Wenn die Lagerung in den Lagern des Verkäufers erfolgt, betragen die Lagerkosten 4 PLN netto pro 1 Tonne für jeden Tag der Lagerung ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Lagerkosten werden auf einer separaten Rechnung berechnet, die der Käufer ohne Einwände zu akzeptieren verpflichtet. In diesem Fall geht die Gefahr der Verschlechterung der Ware, des zufälligen Untergangs und des unverschuldeten Verlustes auf den Käufer über.

- 10.18** Bestätigt der Käufer die Bereitschaft zur Abholung der Waren und nach deren Lieferung an den angegebenen Ort oder Vorbereitung der Waren zur Abholung, hat der Verkäufer das Recht, die im obigen Punkt genannten Kosten um den Betrag zu erhöhen, der sich aus dem zusätzlichen Transport oder der Vorbereitung der Waren ergibt.
- 10.19** Die im Vertrag angegebenen Warenmengen können aufgrund der vom Verkäufer angegebenen Mengentoleranz um +/-10% von der abzurufenden Menge abweichen. Eine Bestellung, die aufgrund der oben genannten Unterschiede geliefert wird, gilt als abgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware in der tatsächlichen Menge, die innerhalb der oben genannten Mengentoleranz liegt, abzuholen und dafür den vertraglich festgelegten Preis zu zahlen.

11. LIEFERUNG, TRANSPORT, ENTLADUNG

- 11.1** Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gehen die Transportkosten immer zu Lasten des Käufers, und die Lieferung der Waren erfolgt zu EXW- oder FCA-Bedingungen, wobei die Übergabe der Waren in den Räumlichkeiten des MFO erfolgt. Im Falle der Organisation des Transports unter FCA-Bedingungen kann der Verkäufer auf Anfrage den Transport im Namen des Käufers zu einem vorher festgelegten Preis organisieren. In einem solchen Fall muss der Verkäufer dem Käufer die Transportkosten auf einer separaten Rechnung erneut in Rechnung stellen.
- 11.2** Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Kosten für den Transport der Produkte vom Verkäufer getragen werden, steht das Recht zur Wahl des Frachtführers nur dem Verkäufer zu. In einem solchen Fall werden die Kosten für die Lieferung an den Käufer und andere zusätzliche Dienstleistungen individuell festgelegt.
- 11.3** Im Falle der Lieferung von Waren durch den Spezialtransport des Verkäufers erteilt der Käufer einem Mitarbeiter der Verkaufsabteilung des Verkäufers einen Auftrag für ein logistisches Minimum oder einen im Voraus vereinbarten Wert.
- 11.4** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die maximale Länge der Profile entsprechend den Empfehlungen des Spediteurs/Förderers und den Möglichkeiten der ihm zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und vor allem der wirtschaftlichen Angemessenheit, d.h. der Rentabilität von Lieferung und Verkauf, zu liefern.
- 11.5** Bei anderen als den in Klausel 11.1 festgelegten Transportbedingungen geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren vom Verkäufer auf den Käufer mit der Lieferung der Waren an den Käufer und im Falle der Übergabe der Waren an einen Spediteur mit der Lieferung der Waren an einen

Spediteur über, unabhängig davon, wer die Transportkosten und Incoterms-Bedingungen trägt. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Fehlmengen in den Waren selbst oder in ihrer Verpackung nach diesem Zeitpunkt.

- 11.6** Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme des Transports, dem Halten der Waren beim Spediteur, dem zusätzlichen Umladen und andere Kosten, die sich aus der Entscheidung oder dem Verschulden des Käufers ergeben, gehen ungeachtet der vereinbarten Incoterms-Bedingungen zu Lasten des Käufers.
- 11.7** Liefertermine beginnen mit der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer und sind nur gültig, wenn alle Auftragsdetails vereinbart und alle Verpflichtungen des Käufers erfüllt wurden.
- 11.8** Das Abladen der Waren liegt in der Verantwortung des Käufers, ist kostenlos und darf nicht länger als 4 Stunden dauern. Nach Überschreitung der angegebenen Entladezeit hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer die Kosten für den Fahrzeugstillstand zum Tarif des Spediteurs in Rechnung zu stellen.
- 11.9** Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtsstraßen sowie die Ein- und Ausfahrt am Lieferort in gutem Zustand sind. Im Falle von Zeit- und Zonenbeschränkungen im Lkw-Verkehr ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Erlaubnis zu erteilen, dass die Lkw in die Sperrzone einfahren dürfen. Kommt der Käufer der oben genannten Verpflichtung nicht nach, haftet der Verkäufer nicht für Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrags. Die Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen berechtigt den Verkäufer, dem Käufer zusätzliche Transport- und Entladungskosten in Rechnung zu stellen.
- 11.10** Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kosten für die Beladung der Waren für den Transport vom Verkäufer und die Kosten für die Entladung vom Käufer getragen werden, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt

12. ABRECHNUNG VON LIEFERUNGEN

- 12.1** Als Lieferdatum in einem bestimmten Umfang gilt das Datum der Lieferung jeder Charge zusammen mit den Lieferdokumenten.
- 12.2** Abrechnungen für Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der vom Verkäufer nach jeder Lieferung ausgestellten Rechnungen.
- 12.3** Der Verkäufer haftet für körperliche Mängel der verkauften Waren nur in dem Umfang und zu den Bedingungen, die in diesen AVB festgelegt sind.
- 12.4** Der Käufer muss in Übereinstimmung mit den Vertretungsregeln seines Unternehmens Personen benennen, die zum Empfang der Waren berechtigt sind, und in seinem Namen Dokumente unterzeichnen, die den Empfang bestätigen.
- 12.5** Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bei Erhalt sorgfältig und gründlich auf Menge, Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen und auf sichtbare Mängel zu prüfen. Die beigelegte Dokumentation der Güter ist ebenfalls zu prüfen. Nach der Prüfung der Waren wird das Dokument über ihre Freigabe unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Freigabedokuments ist gleichbedeutend mit der Erklärung der Vertragskonformität der oben genannten Parametern und der Mängelfreiheit, die bei sorgfältiger Prüfung der Waren beim Empfang festgestellt werden

konnten. Der Käufer kann sich von den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen und den Folgen ihrer Nichteinhaltung unter Hinweis auf die akzeptierte Handels- und Abnahmepaxis nicht befreien. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entbindet den Verkäufer von der Haftung für alle Ansprüche in Bezug auf Menge, Art und Beschädigung der mit der Lieferung gelieferten Waren, ausgenommen versteckte Mängel. Die Parteien vereinbaren, dass der einzige Beweis für die Nichtkonformität der gelieferten Waren mit der Bestellung ein entsprechender Eintrag im Lieferdokument und eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer innerhalb der in den Ansprüchen angegebenen Frist ist.

- 12.6** Stellt der Käufer fest, dass der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung entstanden ist, hat er alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Haftung des Spediteurs festzustellen.

13. REKLAMATIONEN

- 13.1** Der Käufer ist verpflichtet, während der Lieferung/Abholung eine quantitative und qualitative Prüfung der Lieferung durchzuführen.
- 13.2** Reklamationen:
- A. Reklamationen bezüglich der Mengen sollten sofort nach dem Entladen mit einem Vermerk auf dem Lieferschein gemeldet werden,
 - B. Qualitätsbeanstandungen bei sichtbaren Mängeln sind sofort bei der Entladung, spätestens 2 Tage nach der Lieferung, vorzubringen,
 - C. Qualitätsreklamationen auf versteckte Mängel sollten spätestens 30 Tage nach Lieferung erfolgen
- 13.3** Reklamationen sollten schriftlich eingereicht und an den Hauptsitz der MFO geschickt werden.
- 13.4** Die Reklamationsmeldung muss u.a. enthalten: Name und Bezeichnung des Produktes, Chargen-Nr., Produktionsauftrags-Nr., Nummern der reklamierten Bunde, Menge des reklamierten Produktes, detaillierte Beschreibung des Reklamationsgrundes, Lieferschien-Nr. Dem Reklamationsbericht sind beizufügen: Etikettenbilder, Messprotokoll, falls die Reklamation Abmessungen und Bilder von durchgeführten Messungen betrifft, Bilder von Beschädigungen, Defekten, Schmutz, falls die Reklamation diese betrifft. Geben Sie gegebenenfalls weitere Einzelheiten an, die zur Erläuterung der Beschwerde erforderlich sind.
- 13.5** Bei der Reklamationsmeldung wegen Qualität ist der Käufer verpflichtet, dem MFO Muster der beworbenen Waren vorzulegen.
- 13.6** Im Falle einer Qualitätsreklamation ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen.
- 13.7** Bei ungerechtfertigten Reklamationen behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Kosten für die Prüfung dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die Reklamation erstreckt sich nicht auf offenkundige Mängel, die der Käufer mit gebührender Sorgfalt - zum Zeitpunkt der Freigabe der Waren - hätte feststellen können, einschließlich der in Punkt 12.5 genannten Verpflichtung zur Abholung und Prüfung der Waren.
- 13.8** Ordnungsgemäß eingereichte Reklamationen werden innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Einreichung berücksichtigt. Die MFO behält sich das Recht vor, die oben genannte Frist zu verlängern, wenn die Prüfung der Reklamation von der Entscheidung der Forschungseinheit abhängt.



MFO S.A.
Kozuski Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

- 13.9** Wenn eine vom Käufer eingereichte Reklamation anerkannt wird, wird das weitere Vorgehen individuell vereinbart.
- 13.10** Eine Reklamation wird bei Androhung der Nichtigkeit schriftlich berücksichtigt, nachdem der Verkäufer die beanstandete Warenpartie geprüft oder ein Gutachten erstellt hat. Wird die Reklamation akzeptiert, verpflichtet sich der Verkäufer, die fehlerhafte Ware auf eigene Kosten innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist durch fehlerfreie Ware zu ersetzen. Wenn ein Ersatz der Waren nicht möglich ist oder dem Verkäufer zusätzliche Kosten verursacht, hat der Verkäufer das Recht, den Ersatz der Waren zu verweigern und den entsprechenden Teil des Preises an den Käufer zurückzugeben.
- 13.11** Wenn die Waren beim Käufer abgeholt werden, werden sie von einem vom Verkäufer angegebenen Spediteur auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags von MFO abgeholt. Der Käufer darf die Waren ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zurückschicken und ist verpflichtet, sie bis zur Abholung durch den Spediteur zu lagern.
- 13.12** Unrichtig und nach Ablauf der oben genannten Frist eingereichte Reklamationen sowie unbegründete Reklamationen, die sich aus einer unsachgemäßen Handhabung des Produkts ergeben, bleiben abgelehnt.
- 13.13** Verbrauch/Verarbeitung/Umarbeitung der beanstandeten Ware vor Ende der Beanstandung - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des MFO erlischt das Beanstandungsrecht.
- 13.14** Der Verkäufer verweigert die Prüfung der Reklamation, wenn die Waren vom Käufer unsachgemäß verwendet oder gelagert wurden.
- 13.15** Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierte Ware ordnungsgemäß zu lagern, um Beschädigungen und Fehlmengen zu vermeiden, bis die Reklamation endgültig geprüft ist.
- 13.16** Die Einleitung des Reklamationsverfahrens entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, den Preis für die freigegebenen Waren zu zahlen.
- 13.17** Vorbehaltsklausel, die es dem Verkäufer erlaubt, sich am Reklamationsverfahren zu beteiligen:
Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer der MFO über alle Ansprüche zu informieren, die dem Käufer von nachfolgenden Käufern wegen Mängeln an dem von der MFO gelieferten Produkt gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden. Die Mitteilung erfolgt spätestens 3 Werktage, nachdem der Käufer von dem Produktfehler Kenntnis erlangt hat. Der Käufer verpflichtet sich auch, den MFO-Verkäufer und seinen Versicherer zum Reklamationsverfahren zuzulassen, einschließlich der Überprüfung der fehlerhaften Produkte. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß dieser Klausel führt zum Erlöschen seiner Rechte aus der Garantie und den Gewährleistungen für die verkauften Produkte.

14. AUFBEWAHRUNG UND LAGERUNG

- 14.1** Die Güter sollten so aufbewahrt und gelagert werden, dass sie sich nicht verformen, zerdrücken oder verbiegen. Um ihre vollen Eigenschaften zu erhalten, sollten die Güter zusätzlich vor ungünstigen Witterungsbedingungen wie Veränderungen der Luftfeuchtigkeit, Regen, Schnee, Dampf, Tau und Nebel geschützt werden. Wird kein angemessener Schutz während des Transports und der Lagerung

gawährleistet, können weiße korrosive Flecken entstehen, für die der Verkäufer nicht haftet.

- 14.2** Zur Vermeidung von Kondensation auf verzinkten Profilen:
- A. die Temperatur in den Räumen, in denen die Abschnitte gelagert werden, zu senken,
 - B. die relative Feuchtigkeit der Raumluft reduzieren,
 - C. Lagerung in Räumen mit Belüftung (erzwungene Luftzirkulation)
- 14.3** Der Lagerort der Abschnitte muss konstante Temperaturbedingungen bieten und vor Feuchtigkeit und/oder Benetzung geschützt sein. Die Lagerung von Produkten in der Nähe von Toren, Fenstern, Eingängen usw. sollte vermieden werden, wenn sich die Lagerbedingungen schnell und häufig ändern und das Material dem direkten Einfluss der äußeren Atmosphäre ausgesetzt ist.
- 14.4** Alle Bunde mit verzinkten Profilen, die ohne Kunststoffabstandhalter/Zwischenhölzern verpackt sind, müssen am Lagerort so ausgepackt werden, dass keine Oberflächen der Abschnitte miteinander in Berührung kommen. Verpackungen ohne die oben genannten Abstandhalter sollten nur als Transportverpackung betrachtet werden und können nicht als angemessene Lagerung angesehen werden.

15. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 15.1** Die Rechnungsstellung für Waren erfolgt nach jeder Lieferung oder Bestätigung der Lieferbereitschaft und Vorlage beim Käufer. Die vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen sind an dem auf der Rechnung angegebenen Datum fällig und zahlbar. Die Zahlungsfrist wird individuell festgelegt und wird ab dem Verkaufsdatum gezahlt. Das Datum der Zahlung ist das Datum, an dem die Gelder dem Konto oder der MFO-Kasse gutgeschrieben werden. Das Versäumnis, die Bestellnummer des Käufers in den Korrespondenz- und Lieferdokumenten anzugeben, stellt keinen Grund für die Verweigerung der fristgerechten Abholung und Bezahlung der Rechnung dar.
- 15.2** Die Rechnung ist auch die erste Zahlungsaufforderung.
- 15.3** Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine können die Rechtsfolgen der Verzögerung (Nichtzahlung) ohne Vorankündigung geltend gemacht werden.
- 15.4** Wenn der Käufer die Zahlung nicht fristgerecht vornimmt, ist der Verkäufer berechtigt, für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit der Forderung bis zum Tag des tatsächlichen Geldeingangs auf dem Konto des Verkäufers maximale Zinsen auf den Kaufpreis zu berechnen.
- 15.5** Alle Zahlungen werden von HERMES Polen überwacht, das sich das Recht vorbehält, im Falle von Zahlungsverzögerungen an MFO das Inkasso einzuleiten.
- 15.6** Die Kosten der Abholung gehen zu Lasten des Käufers. Die Versendung einer Mahnung durch MFO führt dazu, dass dem Kunden der Nettobetrag von 20,00 PLN als gütliche Inkassokosten in Rechnung gestellt wird. Die Notwendigkeit, das Inkasso beim Inkassobüro HERMES zu bestellen, führt zu einer zusätzlichen Inkassogebühr von 4% des eingezogenen Betrags. Die Inkassokosten werden mit der nächsten oder einer separaten Rechnung in Rechnung gestellt, die der Käufer ohne Einwände zu akzeptieren verpflichtet.

- 15.7** Wenn der Käufer mehr als einen Auftrag an den Verkäufer erteilt hat, hat der Verkäufer das Recht, alle Verpflichtungen des Käufers zu platzieren, unabhängig von den Zahlungsdaten, falls vorhanden:
- A. Der Käufer wird keine Rechnung oder andere Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig bezahlen
- B. Der Käufer wird für zahlungsunfähig erklärt, oder es wird ein Antrag gegen den Käufer gestellt, oder der Käufer wird einem Vergleichsverfahren unterzogen, oder der Käufer wird für tatsächlich zahlungsunfähig befunden.
- 15.8** Wenn der Käufer mit der Zahlung einer oder mehrerer Gebühren in Verzug ist, kann der Verkäufer die Ausführung weiterer Aufträge von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig machen.
- 15.9** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ein internes Kreditlimit für den Käufer festzulegen, bei dessen Überschreitung die Ausführung von Aufträgen eine Vorauszahlung erfordert. Bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits behält sich die MFO das Recht vor, weitere Lieferungen bis zum Eingang der geforderten Zahlung zurückzuhalten oder die Ausführung weiterer Lieferungen davon abhängig zu machen, dass der Käufer für diese Forderungen Sicherheit leistet.
- 15.10** Wenn der Käufer mit der Zahlung einer oder mehrerer Forderungen in Verzug ist, kann der Verkäufer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. In dieser Situation werden alle Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer am Tag des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer sofort fällig und zahlbar. Ein Rücktritt vom Vertrag wird in dieser Situation als Rücktritt aus Gründen behandelt, die dem Käufer zuzuschreiben sind.
- 15.11** Wenn die Zahlung des Preises in Form einer Vorauszahlung erfolgen sollte oder der Käufer eine Vorauszahlung zu leisten hatte, berechtigt der Verzug des Käufers mit seiner Zahlung den Verkäufer, ohne weitere Aufforderung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.12** Der Käufer hat kein Recht, Zahlungen durch Abzug oder Verrechnung der Forderungen aus dem Vertrag mit anderen Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu begleichen.
- 15.13** Jegliche Vorauszahlung oder Vorauszahlung des Käufers für zukünftige Lieferungen stellt keine Vorauszahlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, es sei denn, der Verkäufer bestätigt eine bestimmte Zahlung schriftlich als Vorauszahlung.
- 15.14** Mögliche Beschwerden berechtigen nicht dazu, Zahlungen an MFOs zurückzuhalten.

16. LIEFERSPERRE, KÜNDIGUNG DES VETRAGS UND RÜCKTRITT

- 16.1** Der Verkäufer hat das Recht, Lieferungen, die sich aus der Ausführung von Verträgen ergeben, auszusetzen, wenn
- A. dass ein Handelskreditlimit überschritten wurde oder überschritten werden wird;
- B. eine Erklärung, dass der Saldo der Verbindlichkeiten des Käufers einen Mangel an Zahlungen für fällige (überfällige) Rechnungen aufweist.
- 16.2** Wenn der Verkäufer einen Käuferkredit gewährt hat, kann der Verkäufer diesen jederzeit ändern oder zurückziehen. In Ermangelung eines freien Limits hat der Verkäufer das Recht, die Freigabe von

Waren aus allen abgeschlossenen Verträgen zurückzuhalten, bis der Käufer eine vom Verkäufer akzeptierte Sicherheit gestellt hat.

- 16.3** In den im obigen Punkt genannten Fällen darf die Ausführung bestätigter Verträge erst dann erfolgen, wenn der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer mindestens bis zur Höhe des gewährten Handelskreditlimits beglichen hat, oder nachdem alle fälligen Rechnungen bezahlt wurden, oder nachdem die erforderliche Sicherheit geleistet wurde.
- 16.4** Wenn die durch den Käufer verursachte Verzögerung beim Empfang oder Versand von Waren länger als 30 Tage dauert, kann der Verkäufer über die Waren nach eigenem Ermessen verfügen, und der Käufer hat kein Recht, Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nichterfüllung geltend zu machen. Der Verkäufer hat auch das Recht, vom Käufer die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen, einschließlich der Verwaltungskosten, der Lagerung der Waren und anderer Kosten im Zusammenhang mit der fehlenden oder verspäteten Abholung.
- 16.5** Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag durch Verschulden des Käufers zu kündigen, wenn die Ausführung von Lieferungen wegen Erschöpfung, fehlender Kreditlimite ausgesetzt wird oder der Käufer mehr als 30 Tage in Verzug ist.
- 16.6** Wenn infolge der Aussetzung von Lieferungen aus den oben genannten Gründen ein Teil der Lieferungen während der Vertragslaufzeit nicht erfolgt ist, gehen die Folgen der fehlenden Lieferungen zu Lasten des Käufers, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen.

17. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN KÄUFER UND VERTRAGSSTRAFEN

- 17.1** Außer in den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen des Rücktritts können die Parteien den Vertrag durch Vereinbarung kündigen. Im Falle der Vertragsauflösung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die gelieferte mangelfreie Ware zurückzunehmen. Stimmt der Verkäufer jedoch dem Rücktritt des Käufers vom Vertrag und der Rücknahme der bestellten Produkte zu, gehen die Kosten für die Lieferung der vom Verkäufer zurückzunehmenden Waren zu Lasten des Käufers.
- 17.2** Im Falle des Verzichts auf die Annahme, des Rücktritts des Käufers vom Kauf der bestellten Ware, des Rücktritts vom Vertrag durch den Käufer oder des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer aufgrund des Verschuldens des Käufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer neben den in den Punkten 10.16, 10.17, 10.18 genannten Gebühren eine Vertragsstrafe in der Höhe zu zahlen, die dem tatsächlichen Fortschritt der Bestellung einschließlich des Fortschritts der Verarbeitung der Ware im Produktionsprozess entspricht, jedoch den Bruttowert der Bestellung nicht übersteigt. Der Käufer hat die Vertragsstrafe nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch den Verkäufer zu zahlen.
- 17.3** Der Käufer hat nicht das Recht, in dem ausgeführten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.4** Im Falle des Rücktritts des Käufers von einer Bestellung von Waren auf individuelle Kundenbestellung hat der Verkäufer das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% brutto der Waren zu verlangen. Alle

Vorauszahlungen, die der Käufer bezüglich dieser Bestellung leistet, werden auf diese Strafe angerechnet.

- 17.5** Am Tag der Vertragsauflösung ist der Käufer verpflichtet, alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu begleichen.
- 17.6** Wenn der Verkäufer aufgrund dieser AVB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wird davon ausgegangen, dass er dieses Recht innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt der Umstände, die die Voraussetzung für den Rücktritt darstellen, ausüben kann. Dieses Recht wird durch die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer nach Eintritt von Umständen, die den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen, nicht aufgehoben.
- 17.7** Der Verkäufer hat das Recht, einen Schadenersatz zu fordern, der den Wert der Vertragsstrafen übersteigt.

18. HAFTUNG DER PARTEIEN

- 18.1** Der Käufer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Bestellung oder in der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Dokumentation enthaltenen Daten verantwortlich.
- 18.2** Der Käufer ist für die Anwendbarkeit und die Auswirkungen der Verwendung der vom Verkäufer gelieferten Waren in bestimmten Konstruktionslösungen des Käufers verantwortlich, auch wenn der Verkäufer als Berater oder Konsulent an der Vorbereitung der Konstruktion und des Endprodukts des Käufers beteiligt war.
- 18.3** Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für alle Schäden, Ansprüche und sonstigen Forderungen, die mit dem abgeschlossenen Vertrag zusammenhängen oder sich aus diesem ergeben (einschließlich Regressansprüche), darf den Vertragspreis nicht überschreiten. Ungeachtet des Vorstehenden umfasst die Haftung des Verkäufers keine entgangenen Gewinne oder Verluste oder Schäden jeglicher Art, die sich aus irgendwelchen Ursachen ergeben.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder als Ergebnis zukünftiger gesetzgeberischer oder administrativer Maßnahmen für ungültig oder unwirksam befunden werden, so soll eine solche Anerkennung oder Maßnahme die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nicht ungültig oder unwirksam machen. Wenn sich die Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen schließlich als rechtswidrig oder ungültig erweisen, gelten diese Bestimmungen als von diesen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen, aber alle anderen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden im Austausch für solche Bestimmungen, die sich als rechtswidrig oder ungültig erweisen, durch eine Bestimmung mit ähnlicher Bedeutung ersetzt, die die ursprüngliche Absicht der betreffenden Bestimmung widerspiegelt, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1** Die Titel der einzelnen Abschnitte dieser AVB wurden eingeführt, um die Verwendung des Textes zu erleichtern; sie haben keine rechtliche Bedeutung und können daher nicht auf ihrer Grundlage ausgelegt werden.



MFO S.A.
Kożuszki Parcel 70A
96-500 Sochaczew
Tel. (46) 864 09 80
NIP 837-16-05-871

- 20.2** Das auf diese Bedingungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien anwendbare Recht ist ausschließlich das polnische Recht. In Angelegenheiten, die in diesen Verkaufsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Die Parteien schließen hiermit die Möglichkeit einer Anwendung auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf aus.
- 20.3** Wenn die Verträge und Kaufbedingungen in Polnisch und in Fremdsprachen abgefasst sind, ist die authentische Sprache des Vertrages Polnisch. Im Falle von Unterschieden zwischen der polnischen und der fremdsprachigen Fassung des Vertrags ist der Wortlaut der polnischen Fassung maßgebend.
- 20.4** Alle Angebote, Bestätigungen und Vereinbarungen unterliegen dem polnischen Recht und sind gemäß diesem auszulegen. In Bezug auf alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, werden Käufer und Verkäufer zunächst versuchen, sie als Ergebnis einer Vereinbarung und von Verhandlungen in gutem Glauben im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit zu lösen.
- 20.5** Das Gericht, das für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrag oder aus diesem Vertrag zuständig ist, ist das aufgrund des Sitzes des Verkäufers zuständige Gericht.

21. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ETHISCHEN GRUNDSÄTZEN

Der Käufer hat die Pflicht, in seinem Geschäft fair, ehrlich und ethisch zu handeln. Der Käufer erkennt an, dass MFO S.A. den Verhaltens- und Ethikkodex gebilligt hat, was bedeutet, dass MFO S.A. sich zur Einhaltung von 10 Prinzipien in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung verpflichtet hat. Der Käufer verpflichtet sich, die oben genannten Grundsätze zu verwalten und ihre Einhaltung bei Kontakten mit MFO S.A. oder in ihrem Namen und im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermarktung von MFO S.A.-Produkten zu fördern. MFO hat das Recht, jede Lieferung, Bestellung oder jeden Vertrag zu stornieren, ohne dass sich daraus eine Haftung ergibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Käufer in einer Weise handelt, die gegen die geltenden Vorschriften über Bestechung und Korruption verstößt.